



Gemeinde Egg

**Reglement
Subventionsbeiträge für belastete Familien
in der familienergänzenden
Kinderbetreuung**

(vom 14. September 2026)

Inhaltsverzeichnis

A.	Zweck und Grundsatz	3
B.	Rechtliche Grundlagen	3
Art. 1	Übergeordnetes und kommunales Recht	3
C.	Belastete Familien	3
Art. 2	Definition	3
Art. 3	Abgrenzung zu Kindern mit besonderen Bedürfnissen	3
D.	Voraussetzungen und Umfang der Unterstützung	4
Art. 4	Voraussetzungen	4
Art. 5	Art der Unterstützung	4
Art. 6	Subsidiarität	4
E.	Gesuch und fachliche Beurteilung	4
Art. 7	Gesuchstellung	4
Art. 8	Fachliche Beurteilung	4
F.	Bemessung der finanziellen Unterstützung	5
Art. 9	Bemessung	5
Art. 10	Dauer und Anpassung	5
G.	Vollzug und Datenschutz	5
Art. 11	Vollzug	5
Art. 12	Datenschutz und Zusammenarbeit	5
H.	Schlussbestimmungen	6
Art. 13	Anspruch und Rechtsmittel	6
Art. 14	Inkrafttreten	6

A. Zweck und Grundsatz

Dieses Reglement regelt die zusätzliche finanzielle Unterstützung für familienergänzende Kinderbetreuung, wenn eine Belastung des Familiensystems die Betreuung, Erziehung oder Versorgung eines Kindes wesentlich erschwert und eine familienergänzende Betreuung als stabilisierende oder entlastende Massnahme fachlich angezeigt ist.

Die Unterstützung dient der Stabilisierung des Familiensystems, der Sicherung verlässlicher Betreuung und der Förderung des Kindeswohls. Sie ergänzt die ordentliche Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

B. Rechtliche Grundlagen

Art. 1 Übergeordnetes und kommunales Recht

Grundlagen dieses Reglements bilden insbesondere die massgebenden Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich (KJHG), insbesondere § 18, sowie die dazugehörigen kantonalen Ausführungsbestimmungen. Ergänzend gelten die Bestimmungen der Gemeinde Egg über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

C. Belastete Familien

Art. 2 Definition

Als belastet im Sinne dieses Reglements gilt eine Familie, wenn multiple Belastungen die Stabilität und Funktionsfähigkeit des Familiensystems beeinträchtigen oder gefährden und eine Unterstützung zur Stabilisierung des Familiensystems fachlich angezeigt ist.

Multiple Belastungen entstehen in der Regel durch das Zusammenwirken verschiedener Belastungsfaktoren. Dazu können insbesondere psychische oder körperliche Belastungen und Erkrankungen, Gewalterfahrungen, belastete Beziehungen zwischen den erziehungsberechtigten Personen, Trennungs- und Konfliktsituationen, finanzielle Belastungen, fehlende soziale Integration oder fehlende tragfähige Unterstützungsstrukturen gehören. Die einzelnen Belastungsfaktoren können sich gegenseitig beeinflussen und verstärken. Massgebend ist die Gesamtsituation des Familiensystems und deren Auswirkungen auf dessen Stabilität sowie auf die Betreuung, Erziehung und Versorgung der Kinder.

Finanzielle Belastungen können ein wesentlicher Bestandteil einer multiplen Belastung sein. Dies gilt insbesondere, wenn die nach der ordentlichen Subventionierung verbleibenden Betreuungskosten die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Familie wesentlich beeinträchtigen und dadurch weitere Belastungsfaktoren verstärken oder die Stabilität des Familiensystems gefährden. Die ordentliche Subventionierung ist vorrangig anzuwenden. Reicht diese aufgrund der konkreten familiären Belastungssituation nicht aus, kann eine zusätzliche Unterstützung nach diesem Reglement gewährt werden.

Art. 3 Abgrenzung zu Kindern mit besonderen Bedürfnissen

Massgebend für eine Unterstützung nach diesem Reglement ist die Belastung des Familiensystems. Besteht der Unterstützungsbedarf primär aufgrund der Entwicklung, Gesundheit oder persönlichen Situation des Kindes, richtet sich die Unterstützung nach dem Reglement der Gemeinde Egg über die Unterstützung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen.

Bestehen gleichzeitig eine Belastung des Familiensystems und besondere Bedürfnisse des Kindes, werden die jeweiligen Unterstützungsbedarfe nach den dafür geltenden Reglementen beurteilt und aufeinander abgestimmt. Doppelfinanzierungen sind ausgeschlossen.

D. Voraussetzungen und Umfang der Unterstützung

Art. 4 Voraussetzungen

Eine Unterstützung kann gewährt werden, wenn das betreute Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Egg hat und aufgrund multipler Belastungen die Stabilität oder Funktionsfähigkeit des Familiensystems beeinträchtigt oder gefährdet ist. Die Dienststelle Frühe Förderung beurteilt die familiäre Gesamtsituation und legt Art, Umfang und Dauer der erforderlichen Unterstützung fest.

Art. 5 Art der Unterstützung

Die Unterstützung kann den Elternbeitrag für den fachlich empfohlenen Umfang der familienergänzenden Betreuung zusätzlich reduzieren. Notwendige Zusatzkosten können berücksichtigt werden, wenn sie unmittelbar mit der empfohlenen Massnahme zusammenhängen, für deren Umsetzung erforderlich und verhältnismässig sind.

Die Unterstützung wird auf den Umfang begrenzt, der zur Stabilisierung des Familiensystems und zur Sicherstellung der fachlich empfohlenen Betreuung erforderlich ist.

Art. 6 Subsidiarität

Die Unterstützung erfolgt subsidiär zu Leistungen anderer gesetzlicher Leistungssysteme und Dritter. Zustehende Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Gemeinde kann ergänzende Leistungen übernehmen, soweit diese für die Umsetzung der fachlich empfohlenen Massnahme erforderlich sind. Doppelfinanzierungen sind ausgeschlossen.

E. Gesuch und fachliche Beurteilung

Art. 7 Gesuchstellung

Die Unterstützung wird auf Gesuch der erziehungsberechtigten Personen gewährt. Das Gesuch kann mit deren Einverständnis auch durch eine beteiligte Fachstelle oder Fachperson eingereicht werden. Die Dienststelle Frühe Förderung erhebt die für die fachliche und finanzielle Beurteilung erforderlichen Angaben und kann ergänzende Unterlagen verlangen.

Art. 8 Fachliche Beurteilung

Die Dienststelle Frühe Förderung beurteilt die multiplen Belastungen, deren Wechselwirkungen und die Auswirkungen auf die Stabilität und Funktionsfähigkeit des Familiensystems. Sie beurteilt insbesondere, ob und in welchem Umfang eine familienergänzende Betreuung oder eine damit verbundene Unterstützung zur Stabilisierung der familiären Situation erforderlich ist.

Für die Beurteilung bezieht die Dienststelle Frühe Förderung, soweit erforderlich, Erkenntnisse und Einschätzungen weiterer beteiligter Fachstellen und Fachpersonen ein. Dazu gehören insbesondere das Kinder- und Jugendhilfezentrum, Kinderärztinnen und Kinderärzte, Sozial- und Familienberatungsstellen sowie sozialpädagogische, psychologische und weitere mit der Familie befasste Fachstellen. Die Dienststelle Frühe Förderung legt gestützt auf die Gesamtbeurteilung Art, Umfang und Dauer der erforderlichen Unterstützung fest.

F. Bemessung der finanziellen Unterstützung

Art. 9 Bemessung

Für die ordentlichen Betreuungskosten gelten grundsätzlich die Bestimmungen der Gemeinde Egg über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Die zusätzliche Unterstützung wird unter Berücksichtigung der fachlich empfohlenen Massnahme, des erforderlichen Betreuungsumfangs, der wirtschaftlichen Situation der Familie, notwendiger Zusatzkosten, Leistungen anderer Leistungsträger sowie der voraussichtlichen Dauer der Unterstützung festgelegt.

Die Dienststelle Frühe Förderung legt gestützt auf ihre fachliche Gesamtbeurteilung Art, Umfang und Dauer der erforderlichen Unterstützung fest und stellt Antrag auf die finanzielle Unterstützungsleistung. Über die Gewährung und Höhe der individuellen finanziellen Unterstützungsleistung entscheidet das zuständige Mitglied des Gemeinderates abschliessend und erlässt die entsprechende Verfügung.

Art. 10 Dauer und Anpassung

Die Unterstützung wird befristet verfügt und richtet sich nach der fachlich empfohlenen Dauer der Massnahme. Die Voraussetzungen sowie Art und Umfang der Unterstützung werden periodisch und bei wesentlichen Veränderungen überprüft.

Die erziehungsberechtigten Personen sind verpflichtet, Veränderungen, die für Anspruch oder Höhe der Unterstützung wesentlich sind, unverzüglich mitzuteilen. Zu Unrecht bezogene Leistungen können zurückgefordert werden.

G. Vollzug und Datenschutz

Art. 11 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements erfolgt durch die Dienststelle Frühe Förderung der Gemeinde Egg. Sie prüft die Gesuche, beurteilt die familiäre Gesamtsituation, koordiniert bei Bedarf die Zusammenarbeit mit den beteiligten Fachstellen und bereitet den Entscheid vor. Über die finanzielle Unterstützungsleistung entscheidet das zuständige Mitglied des Gemeinderates gemäss diesem Reglement.

Art. 12 Datenschutz und Zusammenarbeit

Personendaten werden nur bearbeitet und zwischen beteiligten Stellen ausgetauscht, soweit dies für die Prüfung, Gewährung und Durchführung der Unterstützung erforderlich und rechtlich zulässig ist. Besonders schützenswerte Personendaten werden nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen bearbeitet. Soweit für einen erforderlichen Informationsaustausch keine gesetzliche Grundlage besteht, wird die notwendige Einwilligung der erziehungsberechtigten Personen eingeholt.

H. Schlussbestimmungen

Art. 13 Anspruch und Rechtsmittel

Ein Anspruch auf finanzielle Unterstützung entsteht frühestens mit Einreichung eines vollständigen Gesuchs. In begründeten Fällen kann eine Unterstützung rückwirkend gewährt werden. Der Anspruch endet insbesondere mit dem Wegzug aus der Gemeinde Egg, dem Wegfall der fachlichen Voraussetzungen oder der Beendigung der unterstützten Massnahme.

Gegen Verfügungen des zuständigen Mitglieds des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Bezirksrat Uster Rekurs erhoben werden. Im Übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich (VRG; LS 175.2).

Art. 14 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Beschluss Nr. 322 des Gemeinderates vom 14. September 2026 per sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über Subventionsbeiträge für belastete Familien in der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Namens des
Gemeinderates Egg

Der Präsident



Markus Ramsauer

Der Schreiber



Tobias Zerobin